



L
U
Z
E
R
N



Vereinigung der Gemeinden Gettnau und Willisau

Entwürfe Kantonsratsbeschlüsse

Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Gettnau und Willisau. Die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden haben am 29. März 2020 in getrennten Urnenabstimmungen dem Vertrag über die Vereinigung der Gemeinden zugestimmt und damit die Vereinigung zu einer einzigen Einwohnergemeinde mit dem Namen Willisau auf den 1. Januar 2021 beschlossen. Im Zusammenhang mit der Gemeindevereinigung ist der Amtsantritt des Gemeinderates der vereinigten Einwohnergemeinde festzulegen sowie die Umschreibung des Wahlkreises Willisau, des Gerichtsbezirkes Willisau und des Grundbuchkreises Luzern West in den entsprechenden Erlassen anzupassen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Gettnau und Willisau sowie drei weitere Beschlussentwürfe im Zusammenhang mit der Gemeindevereinigung.

1 Ausgangslage

Vor rund 20 Jahren lancierte der Kanton Luzern mit dem Projekt «Gemeindereform 2000+» ein Strukturreformprojekt, dessen Ziel es war, die Gemeinden durch Förderung von Zusammenschlüssen zu stärken. Die Grundzüge des Projekts wurden im Planungsbericht B 48 über die Umsetzung des Projekts Gemeindereform vom 21. März 2000 festgehalten. Seit der Fusion von Beromünster und Schwarzenbach im Jahr 2004 fanden im Kanton Luzern insgesamt 17 Gemeindefusionen statt – zuletzt diejenige von Altishofen und Ebersecken per 1. Januar 2020. Die Zahl der Gemeinden verringerte sich von 107 auf 82. Insbesondere kleinere Gemeinden fusionierten, sodass es derzeit nur noch zwei Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern gibt: Altwis und Honau.

Im März 2017 hat unser Rat die Strategie für die Gemeindereform neu justiert. Sie basiert seither auf zwei Säulen. Zum einen sollen Fusionen wie bisher von unten wachsen, also von den Gemeinden selber initiiert werden. Zum anderen besteht ein risikobasierter Ansatz: Läuft eine Gemeinde Gefahr, ihre Handlungsfähigkeit einzubüssen, sucht der Kanton mit ihr nach Lösungen. Oberstes Ziel ist ein Kanton mit eigenverantwortlichen Gemeinden, welche ihre Aufgaben selbständig erfüllen können.

Mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten wir Ihnen eine Vorlage über die Vereinigung zweier Gemeinden, welche auf beiden genannten Säulen fusst. Der Gemeinderat von Gettnau wandte sich im Herbst 2016 aufgrund schwieriger finanzieller Perspektiven an die Finanzaufsicht Gemeinden und das damalige Amt für Gemeinden. In einem gemeinsamen Workshop mit dem Gemeinderat und Vertretern des Kantons wurde eine Auslegeordnung vorgenommen. Nebst den finanziellen Perspektiven gestaltete sich nach Aussage des Gemeinderates auch die personelle Besetzung der Behörden zunehmend schwierig. Der Gemeinderat von Gettnau nahm die Ergebnisse des Workshops zum Anlass, um sich vertieft mit der Zukunft der Gemeinde auseinanderzusetzen. An der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2016 informierte er die Bevölkerung darüber, dass er bis Sommer 2017 eine entsprechende Analyse vornehmen wolle. Im September 2017 hielt der Gemeinderat an einer Informationsveranstaltung fest, dass die Gemeinde gemäss provisorischem Finanz- und Aufgabenplan für die Jahre 2018 bis 2022 die kantonalen Finanzkennzahlen nicht einhalten können. «Alternativen zur Selbständigkeit unserer Gemeinden müssen aufgrund der geschilderten Situation geprüft werden», so lautete die Botschaft des Gemeinderates an die Gettnauer Bevölkerung. Die Prognosen des provisorischen Finanzplans bestätigten sich mit dem Budget 2018. Aus diesem

Grund trafen sich Anfang 2018 erneut Vertreter des Kantons und des Gemeinderates, um konkrete Schritte zur Aufnahme von Fusionsabklärungen zu besprechen. Dem Gemeinderat war es ein Anliegen, die Situation mit der Bevölkerung vertieft zu diskutieren. Deshalb wurde im Juni 2018 ein öffentlicher Workshop unter der Leitung eines externen Moderators und unter Mithilfe von kantonalen Fachleuten durchgeführt. Das Ergebnis der Veranstaltung war deutlich: 80 Prozent der rund 60 anwesenden Personen sprachen sich für die Aufnahme von Fusionsabklärungen aus. Für eine deutliche Mehrheit davon war klar, dass Willisau Fusionspartner sein soll. Nur wenige Teilnehmerinnen und Teilnehmer sprachen sich für eine Fusion mit Zell oder eine grössere Fusion mit mehreren Nachbargemeinden aus. Der Gemeinderat von Gettnau fühlte sich durch das Ergebnis in seinem Vorgehen gestärkt und richtete in der Folge ein offizielles Gesuch um Aufnahme von Fusionsabklärungen an den Stadtrat von Willisau.

Gettnau hat eine ständige Wohnbevölkerung von 1170 Personen. Der aktuelle Steuerfuss beträgt 2,3 Einheiten, der Ressourcenindex liegt bei 58,89 Prozent. Willisau weist eine ständige Wohnbevölkerung von 7781 Personen auf, erhebt einen Steuerfuss von 2 Einheiten und hat einen Ressourcenindex von 76,07 Prozent. Die fusionierte Gemeinde wird mit rund 9100 Einwohnerinnen und Einwohnern zur achtgrössten Gemeinde des Kantons.

2 Projektverlauf

Der Stadtrat von Willisau hatte schon früher Offenheit für Fusionsabklärungen mit interessierten Gemeinden signalisiert. Die Anfrage des Gemeinderates von Gettnau beantwortete er deshalb zustimmend. Am 31. August 2018 einigten sich die beiden Räte auf ein Vorgehen und setzten eine externe Projektleitung ein.

Die operative Steuerung wurde von der Projektsteuerung, bestehend aus einer Delegation der beiden Gemeindeexekutiven, wahrgenommen. Strategische Entscheidungen wurden dem Gremium der vereinigten Exekutiven übertragen. In beiden Gremien nahmen auch der externe Projektleiter, der Gemeindegeschreiber von Gettnau, der Stadtschreiber von Willisau sowie zwei Vertreter des Kantons Einsitz. Aufgabe der Kantonsvertreter war es, das Projekt beratend zu unterstützen und dabei insbesondere auch Erfahrungen aus früheren Fusionen einzubringen, fachliche Abklärungen vorzunehmen, das Fusionsprojekt kommunikativ zu unterstützen und den Kontakt mit weiteren kantonalen Fachstellen und unserem Rat zu koordinieren.

Die Kosten für das Abklärungsprojekt wurden mit rund 275'000 Franken veranschlagt. Der Kanton erklärte sich gemäss geltender Praxis bereit, dazu maximal 90'000 Franken beizusteuern. Die Mittel für solche Beiträge sind jeweils im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt (H0-6610 JSD Voranschlagskonto «Gemeindeprojekte»).

Am 19. November 2018 unterzeichneten die beiden Räte den Fusions-Vorvertrag. Anschliessend starteten die fachlichen Abklärungen. In fünf Ressorts, jeweils paritätisch mit Ratsmitgliedern beider Gemeinden, Fachleuten aus der Verwaltung und Kommissionsmitgliedern zusammengesetzt, wurden die Auswirkungen einer Fusion untersucht. Zudem wurde die Hochschule Luzern mit einem Teilprojekt beauftragt, in dem die Auswirkungen der Fusion auf die Ortsteile analysiert werden sollten. Im Rahmen dieses Teilprojekts fanden im Januar 2019 in Gettnau und Willisau Bevölkerungsworkshops statt.

Im Juni 2019 lag der Schlussbericht vor. Dieser diente als Grundlage für den Entwurf des Fusionsvertrages und für das Gesuch um einen Fusionsbeitrag, welches die Gemeinden am 3. Juli 2019 beim Justiz- und Sicherheitsdepartement einreichten.

In der Folge prüfte das Justiz- und Sicherheitsdepartement unter Einbezug verschiedener kantonaler Fachstellen das Gesuch. Die Prüfung ergab, dass ein Zusammenschluss aus kantonaler Sicht sinnvoll und förderungswürdig ist. Eine Fusion wurde mit Blick auf die schwierige finanzielle Situation von Gettnau als beste Lösung eruiert. Die Alternative eines Sonderbeitrages an Gettnau wäre nicht nachhaltig. Unser Rat legte deshalb am 27. September 2019 einen Fusionsbeitrag in der Höhe von 7 Millionen Franken fest.

Die Gemeinderäte waren damit einverstanden, worauf der Fusionsvertrag fertig ausgearbeitet und am 28. Oktober 2019 an einer öffentlichen, gemeinsamen Veranstaltung in Willisau vorgestellt wurde. Die anschliessende Vernehmlassung dauerte bis Dezember. Die interessierten Kreise konnten sich zum Fusionsvertrag äussern. Von den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern wurden die zur Diskussion gestellten Inhalte des Vertrages über die Vereinigung grossmehrheitlich unterstützt. Eine Anpassung des Vertrages war daher nicht nötig. Nach Kenntnisnahme der Ergebnisse der Vernehmlassung beschlossen die Gemeinderäte im Januar 2020, den Vertrag den Stimmberechtigten zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Volksabstimmung wurde auf den 29. März 2020 angeordnet.

In der Abstimmung sprachen sich die Stimmberechtigten deutlich für den Vertrag über die Vereinigung aus. 81,8 Prozent der Stimmenden in Gettnau und 61 Prozent in Willisau stimmten der Fusion zu. Die Stimmbeteiligung lag bei 66,8 respektive 53,1 Prozent.

3 Kantonsbeitrag

Gemeindefusionen werden vom Kanton finanziell unterstützt. Im Planungsbericht B 143 über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2017) vom 16. Oktober 2018 hat unser Rat festgehalten, dass Beiträge an solche Reformen strategische Investitionen sind, welche die Gemeindeautonomie fördern und den Handlungsspielraum der Gemeinden vergrössern sollen.

Bis zum 31. Dezember 2012 wurden die Fusionsbeiträge mit den betroffenen Gemeinden gestützt auf das Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) vom 5. März 2002 (SRL Nr. 610) ausgehandelt. Dieses sah vor, dass unser Rat Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Mittel Sonderbeiträge zusprechen kann; unter anderem zur Finanzierung der Folgekosten von Gemeindefusionen. Die Höhe des Sonderbeitrages hatte sich nach den besonderen Umständen, namentlich nach der finanziellen Lage und der zu erwartenden Entwicklung der gesuchstellenden Gemeinde zu richten.

Mit der Änderung des FAG per 1. Januar 2013 wurde die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die fusionierenden Gemeinden einen Anspruch auf einen Beitrag erhalten und die Höhe der Beiträge verbindlicher geregelt ist (vgl. Botschaft B 28 vom 27. Januar 2012, in: Verhandlungen des Kantonsrates 2012, S. 532). Zweck der Beiträge ist es, die finanziellen Unterschiede zwischen den beteiligten

Gemeinden auszugleichen und fusionsbedingte Mehrkosten mitzufinanzieren. Die Beiträge dienen insbesondere der Angleichung der Steuerfüsse der beteiligten Gemeinden (§ 13a FAG). Sie bestehen aus zwei Komponenten: einem Pro-Kopf-Beitrag und einem allfälligen Zusatzbeitrag von maximal 50 Prozent des Pro-Kopf-Beitrages (§ 13d Abs. 2 FAG). Bei Gemeinden in finanzieller Notlage kann unser Rat den Zusatzbeitrag angemessen erhöhen, wenn dessen Begrenzung auf 50 Prozent eine Fusion unverhältnismässig erschwert (§ 13d Abs. 3 FAG). Der Anspruch einer Gemeinde auf einen Fusionsbeitrag beschränkt sich auf den Pro-Kopf-Beitrag und berechnet sich anhand der mittleren Wohnbevölkerung der kleineren Gemeinde im zweiten Jahr vor dem Zusammenschluss (§ 13c Abs. 1 FAG).

Die Mittel für die Beiträge an Gemeindefusionen stammen aus dem Fonds für besondere Beiträge (vgl. § 12 FAG). Insgesamt wurden von 2004 bis 2019 60,8 Millionen Franken für Gemeindefusionen ausgerichtet; zuletzt wurde für die Fusion von Altshofen und Ebersecken ein Beitrag von 4,6 Millionen Franken zugesagt.

Die Gemeinden Gettnau und Willisau reichten am 3. Juli 2019 ein Gesuch um einen Beitrag an die Fusion ein. Sie machten darin die finanzielle Notlage der Gemeinde Gettnau geltend und forderten einen Beitrag, der deutlich über dem Pro-Kopf-Beitrag von rund zwei Millionen Franken lag. Mit dem Fusionsbeitrag sollten die unterschiedlichen Steuerfüsse und die Unterschiede bei den Abwassergebühren ausgeglichen und ein Teil der Reorganisationskosten abgegolten werden. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement prüfte das Gesuch unter Mitwirkung des Finanzdepartementes und des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes. Unter Berücksichtigung fachlicher und politischer Faktoren legte unser Rat den Beitrag am 27. September 2019 auf total 7 Millionen Franken fest. Die Exekutiven beider Gemeinden erklärten sich mit der Beurteilung des Kantons und dem angebotenen Beitrag einverstanden, wie sie in einer Medienmitteilung vom 14. Oktober 2019 bekannt gaben.

Nach Auszahlung des gesamten Betrags von 7 Millionen Franken für die Fusion von Gettnau und Willisau sowie des Beitrags für die Fusion der Gemeinden Altwis und Hitzkirch (vgl. Botschaft Nr. 33) verbleiben im Fonds für besondere Beiträge 2,19 Millionen Franken.

Zusätzlich zum finanziellen Beitrag an die Gemeindefusion wird den beteiligten Gemeinden der Besitzstand für Leistungen aus dem Finanzausgleich garantiert (vgl. § 23 FAG). Die finanzielle Besitzstandswahrung wird fusionierten Gemeinden während sechs Jahren voll garantiert; im siebten Jahr beträgt die Zahlung 50 Prozent. Ab dem achten Jahr entfällt die Besitzstandszahlung.

4 Vertrag über die Vereinigung

Gemäss § 74 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) beschliessen die Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinden über Veränderungen im Bestand oder im Gebiet von Gemeinden. Bei Veränderungen im Gemeindebestand werden Gemeinden durch Vereinigung oder Teilung aufgelöst oder neu gegründet (§ 58 des Gemeindegesetzes [GG] vom 4. Mai 2004, SRL Nr. 150). Die Ausgestaltung und die Nebenfolgen der Vereinigung sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Dieser bedarf der Genehmigung der Stimmberechtigten der Gemeinden (§ 60 Abs. 1 GG), jedoch nicht des Kantonsrates. Das Gemeindegesetz enthält die gesetzlichen Grundlagen für Veränderungen im Gemeindebestand (§§ 58–66 GG).

Gemäss Vertrag vom 29. März 2020 vereinigen sich Gettnau und Willisau zur Einwohnergemeinde Willisau. Für die vereinigte Einwohnergemeinde gilt die bisherige Rechtsordnung der Einwohnergemeinde Willisau, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen. So bleibt für den Ortsteil Gettnau namentlich das bisherige Bau- und Zonenreglement mit Zonenplan in Kraft, bis eine Regelung für die vereinigte Einwohnergemeinde Willisau geschaffen ist. Weitere Reglemente und Verträge für den Ortsteil Gettnau, welche bis zur Schaffung einer einheitlichen Regelung in Kraft bleiben, sind im Anhang des Vertrags aufgeführt. Die Beschlussfassung über allfällige Änderungen der Gemeindeordnung für die vereinigte Einwohnergemeinde findet an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der bisherigen Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau im Jahr 2020 statt.

Im Vertrag ist ferner in Übereinstimmung mit § 62 GG festgehalten, dass die vereinigte Stadt Willisau durch Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche Rechte und Pflichten der Gemeinde Gettnau eintritt. Das Gemeindebürgerrecht von Gettnau wird bei der Vereinigung von Gesetzes wegen durch das Bürgerrecht der vereinigten Stadt Willisau ersetzt (§ 65 GG).

Der Aufgaben- und Finanzplan, das Budget 2021 inklusive Steuerfuss, die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm werden durch die Exekutiven der bisherigen Einwohnergemeinden Gettnau und Willisau im Jahr 2020 gemeinsam vorbereitet. Die Beschlussfassung über das Budget inklusive Steuerfuss 2021 für die vereinigte Gemeinde findet an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der bisherigen Gemeinden Gettnau und Willisau im Herbst 2020 statt.

5 Wahl der Organe der vereinigten Gemeinde

Die Gemeinden Gettnau und Willisau haben unseren Rat am 19. November 2019 ersucht, sowohl bei einer Zustimmung als auch bei einer Ablehnung der Vereinigung die Gemeinderatswahlen nicht am ordentlichen Termin der Gesamterneuerungswahlen im Kanton Luzern am 29. März 2020, sondern am 27. September 2020 durchführen zu können und die Amtsdauer der bisherigen Gemeinderäte für beide Fälle bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern. Die Abstimmung über die Gemeindevereinigung fand gleichzeitig mit dem ordentlichen Termin der Gesamterneuerungswahlen am 29. März 2020 statt. Es wäre somit nicht möglich gewesen, parallel zur Fusionsabstimmung vorsorglich noch Gemeinderatsmitglieder für die beiden Gemeinden und gleichzeitig für die vereinigte Gemeinde wählen zu lassen. Wir haben daher am 10. Dezember 2019 das Gesuch der beiden Gemeinden bewilligt und die bisherigen Mitglieder der Gemeinderäte für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 2020 als ausserordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Sinn von § 151 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10) ernannt.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement wird die Wahlen des Gemeinderates anordnen. Die übrigen kommunalen Neuwahlen sind von den Gemeinden selbst anzuordnen. Die Gemeinden werden bei den Wahlen einen gemeinsamen Wahlkreis bilden (§ 64 Abs. 2 GG). Die Neuwahlen der vom Volk gewählten Gremien (Urnenbüro sowie Controlling- und Einbürgerungskommission) werden durch die Gemeinderäte beider Gemeinden gemeinsam vorbereitet und finden wie die Gemeinderatswahlen am 27. September 2020 statt. Die ständigen Kommissionen und die Delegierten in Gemeindeverbänden werden vom Gemeinderat der vereinigten Gemeinde an dessen konstituierenden Sitzung für die Amtsperiode vom 1. Januar 2021 bis zum

31. August 2024 gewählt. Die Zahl der Sitze in der Controlling-, der Einbürgerungs- und der Bildungskommission sowie im Urnenbüro wird in der ersten Legislatur um einen Sitz erhöht. Dieser Sitz wird Gettnau zugesichert. Liegt keine entsprechende Kandidatur aus Gettnau vor, so verfällt dieser Anspruch.

6 Kantonsratsbeschlüsse

Gemäss § 74 Absatz 2 KV bedürfen Vereinigungen und Aufteilungen von Gemeinden der Genehmigung des Kantonsrates. Die Genehmigung ist eine Voraussetzung für die Vereinigung und hat in der Form des nicht referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses gemäss § 47 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (KRG) vom 28. Juni 1976; (SRL Nr. 30) zu ergehen. Aus § 61 GG geht hervor, dass bei einer Vereinigung oder Teilung von Gemeinden die Mitwirkungsrechte des Kantons vorbehalten bleiben. Bei der Vereinigung der Gemeinden Gettnau und Willisau bestehen diese in der Genehmigung durch Ihren Rat unter Ausschluss des fakultativen Referendums.

Ändert infolge Gemeindevereinigung oder -teilung der Gemeindebestand, passt der Kantonsrat gemäss § 95 Absatz 2 des Stimmrechtsgesetzes den Anhang dieses Gesetzes über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen durch Kantonsratsbeschluss an. Ihr Rat hat daher auf den 1. Januar 2021 einen entsprechenden Kantonsratsbeschluss zu fassen. Ebenso sind auf diesen Zeitpunkt hin der Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010 (SRL Nr. 261) sowie der Kantonsratsbeschluss über die Grundbuchkreise vom 3. November 2014 (SRL Nr. 224) zu ändern.

7 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Vereinigung der Gemeinden Gettnau und Willisau unter Vornahme der beschriebenen Rechtsanpassungen zu genehmigen.

Luzern, 9. April 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Paul Winiker
Die stv. Staatsschreiberin: Judith Lipp

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung der Vereinigung
der Gemeinden Gettnau und Willisau**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 9. April 2020,

beschliesst:

1. Die Vereinigung der Gemeinden Gettnau und Willisau per 1. Januar 2021 wird genehmigt.
2. Der Amtsantritt des Gemeinderates der vereinigten Gemeinde findet am 1. Januar 2021 statt.
3. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die stv. Staatsschreiberin:

**Kantonsratsbeschluss
über die Zuteilung der Gemeinden
zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 95 Absatz 2 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 9. April 2020,

beschliesst:

1. Im Anhang des Stimmrechtsgesetzes über die Zuteilung der Gemeinden zu den Wahlkreisen der Kantonsratswahlen wird der Gemeinename Gettnau gestrichen.
2. Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Gettnau und Willisau am 1. Januar 2021 in Kraft.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die stv. Staatsschreiberin:

Entwurf RR vom 9. April 2020

Kantonsratsbeschluss über die Grundbuchkreise

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 224
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 93e Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 9. April 2020,

beschliesst:

I.

Kantonsratsbeschluss über die Grundbuchkreise vom 3. November 2014² (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grundbuchkreis Luzern West umfasst die Gemeinden Alberswil, Altbüron, Altshofen, Beromünster, Büron, Buttisholz, Dagmersellen, Doppleschwand, Egolzwil, Eich, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Ettiswil, Fischbach, Flühli, Geuensee, Grossdietwil, Grosswangen, Hasle, Hergiswil, Hildisrieden, Knutwil, Luthern, Mauensee, Menznau, Nebikon, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Pfaffnau, Reiden, Rickenbach, Roggliswil, Romoos, Ruswil, Schenkon, Schlierbach, Schötz, Schüpfheim, Sempach, Sursee, Triengen, Ufhusen, Wauwil, Werthenstein, Wikon, Willisau, Wolhusen und Zell.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Gettnau und Willisau am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die stv. Staatsschreiberin:

¹ SRL Nr. [200](#)

² SRL Nr. [224](#)

Entwurf RR vom 9. April 2020

Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 261
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 5 und 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom 10. Mai 2010¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 9. April 2020,

beschliesst:

I.

Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010² (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Der Gerichtsbezirk Willisau umfasst die Gemeinden Alberswil, Altbüren, Altishofen, Beromünster, Büron, Buttisholz, Dagmersellen, Doppleschwand, Egolzwil, Eich, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Ettiswil, Fischbach, Flühli, Geensee, Grossdietwil, Grosswangen, Hasle, Hergiswil, Hildisrieden, Knutwil, Luthern, Mauensee, Menznau, Nebikon, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Pfaffnau, Reiden, Rickenbach, Roggliswil, Romoos, Ruswil, Schenkon, Schlierbach, Schötz, Schüpfheim, Sempach, Sursee, Triengen, Ufhusen, Wauwil, Werthenstein, Wikon, Willisau, Wolhusen und Zell.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹ SRL Nr. [260](#)

² SRL Nr. [261](#)

IV.

Die Änderung tritt mit der Vereinigung der Gemeinden Gettnau und Willisau am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die stv. Staatsschreiberin:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch